

## PRÄAMBEL

(1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Kunden des Unternehmens, Semmelroth Reinigungstechnik GmbH & Co.KG, Johann-Höllfrisch-Str.19, D-90530 Wendelstein (AG Nürnberg HRA 14984), vertreten durch Semmelroth Anlagentechnik Verwaltungs-GmbH (AG Nürnberg HRB 21262), diese wiederum vertreten durch die Geschäftsführung (nachfolgend bezeichnet als Auftragnehmer) und dem Kunden (nachfolgend bezeichnet als Auftraggeber).

(2) Der Auftragnehmer erbringt alle Leistungen ausschließlich auf Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt, diese AGB zu ändern oder zu ergänzen. Der Auftraggeber hat das Recht, einer solchen Änderung zu widersprechen. Widerspricht der Auftraggeber den geänderten Bedingungen nicht in Textform innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, so werden diese entsprechen der Änderung wirksam. Der Auftraggeber wird bei Beginn der Frist auf die Änderungen und darauf hingewiesen, dass die Änderungsmitteilung als akzeptiert gilt, wenn der Auftraggeber ihr nicht binnen vier Wochen widerspricht.

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge über Labor-, Prüf- und Analyseleistungen zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggebern, die Unternehmer im Sinne von § 14 BGB sind. Verbraucher (§ 13 BGB) werden nicht beliefert.
- (2) Der Auftraggeber bestätigt mit Auftragserteilung, dass er Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist und den Vertrag in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit abschließt.
- (3) Diese AGB gelten auch für zukünftige Verträge zwischen den Parteien, sofern sie dem Auftraggeber einmalig bekannt gemacht bzw. bei Vertragsschluss zur Verfügung gestellt wurden.
- (4) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Auftragnehmer stimmt ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zu. Auch die Annahme von Bestellungen oder die vorbehaltlose Erbringung von Leistungen stellt keine Zustimmung zu abweichenden Bedingungen dar.

## § 2 Vertragsschluss

- (1) Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- (2) An das unverbindliche Angebot hält sich der Auftragnehmer sechs Wochen ab Angebotsdatum gebunden.
- (3) Ein Vertrag kommt ausschließlich durch eine Auftragsbestätigung in Textform oder durch Beginn der Ausführung durch den Auftragnehmer zustande.
- (4) Die Übermittlung oder Anlieferung von Prüfböjekten stellt keine Annahme eines Angebots und keinen Vertragsschluss dar.
- (5) Bei vom Auftragnehmer nicht zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung, Verzögerungen durch Lieferanten oder Fälle höherer Gewalt ist der Auftragnehmer berechtigt, die Leistung ganz oder teilweise zurückzustellen, Teilleistungen zu erbringen oder vom Vertrag zurückzutreten.

## § 3 Vertragsgegenstand und werkvertraglicher Charakter

- (1) Der Auftragnehmer erbringt Labor- und Prüfdienstleistungen nach den vereinbarten Parametern und erstellt hierzu einen Prüfbericht.
- (2) Die Parteien sind sich einig, dass die Prüfleistungen werkvertraglicher Natur sind. Der geschuldete Erfolg besteht in der fachgerechten Durchführung der Prüfung nach den vereinbarten oder geeigneten Methoden sowie in der Dokumentation der Ergebnisse im Prüfbericht. Beratungen, Schulungen und projektbegleitende Tätigkeiten sind dienstvertraglicher Natur, sofern sie gesondert vereinbart werden.
- (3) Nicht geschuldet sind insbesondere: Beratung, Interpretation oder Bewertung der Ergebnisse, Handlungsempfehlungen, Freigaben, Validierungen, Risikoanalysen oder regulatorische Prüfungen, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Der Prüfbericht ersetzt keine Produktfreigabe, keine Risikoanalyse, keine Validierung und keine regulatorische Prüfung.
- (4) Der Auftragnehmer garantiert die Richtigkeit der ermittelten Messwerte zum Zeitpunkt der Prüfung nach den eingesetzten Verfahren, übernimmt jedoch keine Haftung dafür, dass Proben bestimmte gesetzliche Grenzwerte einhalten oder für einen spezifischen Verwendungszweck (z. B. Marktfähigkeit, Zulassungen, Audits) geeignet sind, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich als Beschaffenheit vereinbart wurde.
- (5) Soweit keine Methode vereinbart ist, wählt der Auftragnehmer ein geeignetes Verfahren nach anerkannten Regeln der Technik. Findet sich weder im Angebot noch in einem früheren Auftrag eine Vorgabe und ist nichts anderes vereinbart, findet der Standard VDA 19.1:2026 Anwendung.
- (6) Untersuchungen im akkreditierten Bereich erfolgen ausschließlich innerhalb des jeweils akkreditierten Geltungsbereichs und der im Prüfbericht genannten Methoden.

## § 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber stellt alle für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Informationen, Spezifikationen, Unterlagen und Proben vollständig, richtig, rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung.
- (2) Der Auftraggeber weist von sich aus auf alle Vorgänge und Umstände hin, die für die Durchführung des Auftrags von Bedeutung sein können.
- (3) Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für Zustand, Eignung und Repräsentativität der Proben. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob Proben repräsentativ oder normgerecht entnommen wurden.
- (4) Proben sind transport sicher zu verpacken; der Transport erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Der Auftraggeber trägt das Risiko von Transport- und Umwelteinflüssen (z. B. Erschütterung, Temperatur, Feuchte, Kontamination), soweit diese nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind.
- (5) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Proben ordnungsgemäß zu kennzeichnen und auf alle bekannten Gefahren (z. B. Toxizität, Explosionsgefahr, Infektionsrisiko) hinzuweisen; erforderliche Sicherheitsdatenblätter sind unaufgefordert beizufügen. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden an Personen, Laboreinrichtungen und Umwelt, die aus einer unterlassenen oder fehlerhaften Kennzeichnung resultieren.
- (6) Unterbleiben Mitwirkungspflichten oder sind Proben ungeeignet oder unzureichend, kann der Auftragnehmer den Aufwand anpassen, Fristen angemessen verlängern, nach Rücksprache eine alternative Bearbeitung anbieten oder die Untersuchung ablehnen; entstehende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

## § 5 Durchführung der Leistungen, Proben und Prüfberichte

- (1) Leistungen werden nach anerkannten Regeln der Technik und den vereinbarten Normen durchgeführt. Soweit keine Norm vereinbart ist, wählt der Auftragnehmer ein Verfahren, das er aus technischen, betriebsorganisatorischen und/oder wirtschaftlichen Gründen für geeignet hält.
- (2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, geeignete Unterauftragnehmer einzusetzen; der Auftragnehmer bleibt alleiniger Vertragspartner.
- (3) Prüfteile werden nach Auftragsabschluss fachgerecht entsorgt.
- (4) Wünscht der Auftraggeber die Rücksendung von Proben, teilt er dies bei Auftragserteilung mit. Rücksendungen erfolgen auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.
- (5) Soweit Prüfverfahren die Veränderung oder Zerstörung von Proben voraussetzen, stellt dies weder einen Mangel der Leistung noch einen Schaden dar.
- (6) Verzögerungen oder Mehraufwendungen, die auf unzureichende oder fehlerhafte Angaben oder Vorbereitung durch den Auftraggeber zurückgehen, berechnet der Auftragnehmer gesondert; Fristen verlängern sich angemessen.
- (7) Prüfberichte werden grundsätzlich in Textform, vorzugsweise elektronisch als PDF-Dokument, zur Verfügung gestellt. Der Versand per unverschlüsselter E-Mail erfolgt unversichert; der Auftraggeber wird auf das Risiko einer Kenntnisnahme durch Dritte hingewiesen.

## § 6 Prüfbericht und Abnahme

- (1) Der Prüfbericht wird dem Auftraggeber in Textform übermittelt.
- (2) Der Auftraggeber prüft den Prüfbericht unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Kalendertagen nach Zugang.
- (3) Der Prüfbericht gilt als abgenommen, wenn der Auftraggeber ihn nutzt oder innerhalb dieser Frist keine begründete Mängelanzeige in Textform erhebt.
- (4) Mit Abnahme wird die Vergütung fällig.

## § 7 Mängelrechte / Reklamation

- (1) Ungeachtet § 6 bleibt die Pflicht des Auftraggebers bestehen, den Prüfbericht unverzüglich zu prüfen und Beanstandungen spätestens innerhalb von 10 Kalendertagen ab Zugang in Textform anzuzeigen; versteckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen.
- (2) Reklamationen sind nachvollziehbar zu begründen und müssen alle relevanten Informationen enthalten (z. B. Auftrags-/Berichtsnummer, betroffene Parameter, konkrete Abweichungen, Vergleichsdaten, Probencharge, Lager- und Transportbedingungen).
- (3) Der Auftraggeber unterstützt die Beweissicherung, indem er Proben im reklamationsrelevanten Zustand aufbewahrt und auf Anforderung Reklamationsproben zur Verfügung stellt bzw. zurücksendet.
- (4) Mängelrechte bestehen nur, wenn der Auftraggeber seinen Prüf- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist; ausgenommen sind Fälle arglistigen Verschweigens oder ausdrücklich übernommener Beschaffenheitsgarantie.
- (5) Bei berechtigter Mängelrüge leistet der Auftragnehmer Nacherfüllung nach seiner Wahl durch Wiederholungsmessung oder Berichtigung des Prüfberichts, soweit fachlich möglich.
- (6) Mängelansprüche verjähren 6 Monate nach Abnahme, außer bei Vorsatz oder Arglist.

#### **§ 8 Messunsicherheiten**

- (1) Mess- und Analyseergebnisse können technisch bedingte Messunsicherheiten und Toleranzen aufweisen. Abweichungen können insbesondere durch Probenbeschaffenheit, Probenahme, Vorbehandlung, Transport- und Umwelteinflüsse, Materialstreuungen, Messverfahren, Nachweisgrenzen sowie Geräte- und Methodentoleranzen entstehen.
- (2) Technisch bedingte Messunsicherheiten, Toleranzen und methodenspezifische Streubereiche gelten als vereinbarte Beschaffenheit.
- (3) Abweichungen innerhalb der anerkannten Messunsicherheiten stellen keinen Mangel der Leistung dar.
- (4) Vergleichsmessungen mit anderen Laboren sind aufgrund unterschiedlicher Probenahmen, Methoden, Kalibrierungen und Auswerteverfahren nur eingeschränkt aussagekräftig.

#### **§ 9 Nutzungsrechte am Prüfbericht**

- (1) Der Auftraggeber erhält ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht am Prüfbericht zur zweckgebundenen Verwendung im eigenen Geschäftsbetrieb.
- (2) Eine Weitergabe an Dritte ist nur zulässig, wenn der Prüfbericht vollständig und unverändert übermittelt wird und dies zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist.
- (3) Veränderungen, auszugsweise Verwendung oder Veröffentlichung des Prüfberichts bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers in Textform.
- (4) Prüfberichte und Gutachten sind urheberrechtlich geschützt; jede Nutzung über den vertraglich vereinbarten Zweck hinaus bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.
- (5) Die Nutzung von Akkreditierungszeichen des Auftragnehmers ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftragnehmers zulässig.
- (6) Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter frei, die aus einer unrichtigen oder irreführenden Verwendung des Prüfberichts resultieren.

#### **§ 10 Preise und Zahlungsbedingungen**

- (1) Die Preise ergeben sich aus Angebot und Auftragsbestätigung und verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Verpackung, Fracht, Versicherung und sonstige Nebenkosten werden gesondert berechnet.
- (2) Die Berechnung erfolgt zu den am Tag der Lieferung bzw. Leistungserbringung gültigen Preisen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- (3) Zahlungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.
- (4) Zusatzaufwand (z. B. unzureichende Probe, Wiederholungsmessungen auf Wunsch, Sonderdokumentation, abweichende Nachweisgrenzen, Eilbearbeitung, Sonderverpackung/Versand) wird gesondert berechnet; der Auftragnehmer weist den Auftraggeber nach Möglichkeit vorab darauf hin.
- (5) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen; weitergehende Rechte bleiben unberührt.
- (6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, ausstehende Leistungen bis zur vollständigen Zahlung angemessen zurückzuhalten.
- (7) Aufrechnungen und Zurückbehaltungsrechte des Auftraggebers sind ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderungen sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

#### **§ 11 Haftung**

- (1) Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- (2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und nur auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.
- (3) Bei Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung ausgeschlossen.
- (4) Mittelbare Schäden und Folgeschäden wie Produktionsausfälle, Rückrufkosten oder entgangener Gewinn sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.
- (5) Die Haftung des Auftragnehmers ist der Höhe nach auf den einfachen Netto-Auftragswert begrenzt, soweit nicht eine höhere Deckung durch eine bestehende Haftpflichtversicherung besteht.
- (6) Für Prüfteile und Proben haftet der Auftragnehmer nicht, es sei denn, Schäden beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Auftragnehmers. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass bestimmte Prüfverfahren (z. B. partikuläre Sauberkeitsanalysen, zerstörende Prüfungen) mit einem erhöhten Risiko für Veränderungen oder Beschädigungen der Prüfobjekte verbunden sein können.

#### **§ 12 Leistungsänderungen (Change Requests)**

- (1) Änderungen des Leistungsumfangs nach Vertragsschluss bedürfen einer Vereinbarung in Textform.
- (2) Solange keine Einigung über die Leistungsänderung erzielt ist, führt der Auftragnehmer die ursprünglichen Leistungen fort.
- (3) Mehraufwand aufgrund geänderter oder zusätzlicher Leistungen wird nach den jeweils gültigen Stundensätzen bzw. Preiseinheiten des Auftragnehmers vergütet.

#### **§ 13 Vorauszahlung / Sicherheitsleistung**

- (1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, vor Beginn der Arbeiten eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
- (2) Wird die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erbracht, kann der Auftragnehmer den Auftrag ablehnen oder fristlos kündigen.
- (3) Bis dahin erbrachte Leistungen sind vollständig zu vergüten.

#### **§ 14 Kündigung durch den Auftragnehmer**

- (1) Der Auftragnehmer ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Auftraggeber erforderliche Mitwirkungshandlungen nicht erbringt, unzutreffende wesentliche Angaben macht oder trotz Mahnung keine vereinbarte oder angemessene Sicherheit leistet.
- (2) Bis zur Kündigung erbrachte Leistungen sind vollständig zu vergüten.

#### **§ 15 Gerichtsstand / Konfliktlösung**

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist – soweit zulässig – der Sitz des Auftragnehmers.
- (2) Die Parteien können abweichend jederzeit eine Schlichtungs- oder Schiedsvereinbarung in Textform treffen.

#### **§ 16 Vertragsstrafe wegen fehlender Mitwirkung**

- (1) Erbringt der Auftraggeber eine wesentliche Mitwirkungspflicht trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung nicht, kann der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Netto-Auftragswerts pro begonnener Verzugswoche verlangen, maximal jedoch 5 %.
- (2) Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

### **§ 17 Datenschutz und Vertraulichkeit**

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen; es gilt ergänzend die Datenschutzerklärung des Auftragnehmers.
- (2) Beide Parteien behandeln vertrauliche Informationen zeitlich unbefristet vertraulich und geben sie nur weiter, soweit dies zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist oder eine gesetzliche Pflicht besteht. Vertrauliche Informationen sind alle Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt.
- (3) Die Parteien stellen sicher, dass auch ihre Mitarbeiter und eingesetzte Dritte zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

### **§ 18 Ansprechpartner**

- (1) Der Auftraggeber benennt gegenüber dem Auftragnehmer einen Ansprechpartner mit Kontaktdaten für die Vertragsdurchführung.
- (2) Der Auftragnehmer benennt gegenüber dem Auftraggeber einen Ansprechpartner mit Kontaktdaten.

### **§ 19 Schriftform**

- (1) Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- (2) Die elektronische Form genügt der Schriftform, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist.

### **§ 20 Schlussbestimmungen**

- (1) Es gilt deutsches Recht; das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- (2) Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers, soweit gesetzlich zulässig.
- (3) Vertragssprache ist Deutsch.

### **§ 21 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Regelung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

**Stand: März 2026**